

Fremdfirmenordnung

der

**Technische Werke Ludwigshafen
am Rhein AG**

2021

Rahmendaten

Dokumententyp	Richtlinie
Titel des Dokuments	Fremdfirmenordnung TWL AG 2021
Geltungsbereich	TWL AG
Status	In Bearbeitung
Freigabedatum	27.04.2021
Dokumentenversion	1.0
Ersetzt Dokument	Fremdfirmenordnung alte Version
Autor	Ralf Kuhn
Verantwortlich	V-R
Beschreibung	Regelungen für Fremdfirmen im Einsatz bei TWL AG
Vertraulichkeitsklasse	Öffentlich
Revisionszyklus	1 Jahr
Nächste Revision	27.04.2022

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Geltende Regelwerke**
- 3 Allgemeines**
 - 3.1 Organisation und Verantwortlichkeit
 - 3.2 Sicherheitsunterweisungen
 - 3.3 Überwachung von Fremdfirmeneinsätzen
 - 3.4 Arbeitsumgebung
 - 3.5 Personal der Fremdfirmen
 - 3.6 Zugangsberechtigung
 - 3.7 Aufenthalt auf Betriebsgelände und in betriebseigenen Räumlichkeiten
 - 3.8 Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
 - 3.9 Arbeitszeiten
 - 3.10 Verbot von Alkohol und Drogen
 - 3.11 Fahrzeugnutzung
 - 3.12 Nutzung von TWL-Strom
- 4 Schutzausrüstung**
- 5 Umwelt- und Gewässerschutz**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Umgang mit Gefahrstoffen
 - 5.3 Hilf- und Betriebsstoffe
 - 5.4 Abfälle
- 6 Verhalten in besonderen Situationen**
 - 6.1 Verhalten auf Baustellen
 - 6.2 Arbeiten mit besonderer Gefährdung
 - 6.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen
 - 6.4 Kranarbeiten
 - 6.5 Gerüste
- 7 Verhalten bei Notfällen**
 - 7.1 Verhalten bei Gefahr in Verzug
 - 7.2 Ärztliche Unfallversorgung und Erste-Hilfe
- 8 Datenschutz und Datensicherheit**
- 9 Haftung**
- 10 Sanktionen bei Verstößen gegen die Fremdfirmenordnung**
- 11 Inkrafttreten**

Fremdfirmenordnung der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für alle Unternehmen, Subunternehmen und Arbeitsgemeinschaften sowie Einzelpersonen (im Folgenden einheitlich als „**Fremdfirmen**“ bezeichnet), die auf TWL-Betriebsgelände und auf TWL-Baustellen tätig werden und sich berechtigt dort aufhalten.

Die Fremdfirmen stellen sicher, dass diese Fremdfirmenordnung auch Bestandteil des Vertrages mit evtl. Unterauftragnehmern wird.

Die Fremdfirmen sind verpflichtet, ihrem eigenen und dem von ihren Unterauftragnehmern bei TWL eingesetzten Personal vor Arbeitsaufnahme den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung bekannt zu geben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Jede Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihr verantwortlicher Mitarbeiter vor Ort über die Fremdfirmenordnung verfügt und dass alle von der Fremdfirma eingesetzten Mitarbeiter die Kenntnisnahme der Fremdfirmenordnung bestätigen und sich zu deren Einhaltung verpflichten (**Anlage 1 Verpflichtungserklärung Fremdfirma**).

2. Geltende Regelwerke

Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Regelwerke, einschlägige berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik und des Gesundheitsschutzes einzuhalten.

Darüber hinaus gelten die betriebsspezifischen Regelungen von TWL.

3. Allgemeines

3.1 Organisation und Verantwortlichkeit

Vor dem Einsatz der Fremdfirma werden die Ansprechpartner benannt. TWL benennt eine *Verantwortliche Person der TWL (VP TWL)*, (bei Baustellen: *TWL-Baustellenbeauftragter*) und dessen Stellvertreter, die Fremdfirma benennt ihre *verantwortliche Person der Fremdfirma (VP Fremdfirma)*. Die *VP Fremdfirma* und die verantwortliche Person eines von der Fremdfirma evtl. eingesetzten Subunternehmers müssen die deutsche Sprache beherrschen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmer ein, sind diese und deren Verantwortliche zu benennen und schriftlich festzuhalten. Die Fremdfirma und deren evtl. Subunternehmen bestätigen auf einem Formblatt die Kenntnisnahme und die Einhaltung dieser Fremdfirmenordnung. (**Anlage 1 Verpflichtungserklärung Fremdfirma, Anlage 2 Verpflichtungserklärung Subunternehmer**).

Den Fremdfirmen obliegt grundsätzlich die Einhaltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Sie haben sicherzustellen, dass weder Personen- noch Sachschäden verursacht werden. Dies umfasst auch die Verantwortung für von Fremdfirmen selbst eingesetzte Subunternehmen. Insbesondere sind für sämtliche Arbeitsmittel und Einsatzstoffe, die von Fremdfirmen verwendet werden, tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen und entsprechende Arbeits- und

Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Arbeitsmitteln / Einsatz- bzw. Gefahrstoffen zu erstellen und zum Einsatzort mitzubringen.

Betriebsspezifische Anforderungen der TWL sind bei der VP TWL zu erfragen, siehe **Anlage 3 Kontaktliste TWL**.

Für die betriebssichere Erstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- und Schutzeinrichtungen sind die Fremdfirmen verantwortlich, deren Mitarbeiter diese Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- oder Schutzeinrichtungen benutzen.

Führen mehrere Fremdfirmen gleichzeitig Arbeiten auf einer Bau- oder Montagestelle von TWL aus, ist jede Fremdfirma für ihre eigenen Arbeitnehmer verantwortlich.

Besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung, so ist durch die Fremdfirmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit TWL, ein weisungsberechtigter Koordinator nach DGUV Vorschrift 1 sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind TWL schriftlich zu benennen (**Anlage 4 Bestellung Koordinator**).

Vor Errichtung einer Bau- oder Montagestelle muss über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eine Absprache zwischen der VP TWL und der VP Fremdfirma unter Hinzuziehung einer *Fachkraft für Arbeitssicherheit von TWL* erfolgen. Die abgesprochenen Sicherheitsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 5 Festlegung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen vor Errichtung einer Bau- oder Montagestelle**).

Die VP Fremdfirma ist für die Durchführung aller Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Sicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehungen und Gerüsten, verantwortlich.

Die VP Fremdfirma hat sich über die bestehenden Sicherheitsvorschriften von TWL zu informieren, insbesondere hinsichtlich Brand-, Explosions- und Gasgefahren sowie erforderliche Aufgrabungsgenehmigungen und Planauskünfte einzuholen.

Alle Arbeiten müssen von fachlich geeigneten und verlässlichen Personen, die die damit verbundenen Gefahren erkennen und beurteilen können, ausgeführt bzw. überwacht werden.

Darüber hinaus sind Fremdfirmen verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigem Gas- und Staubgemisch zu verhindern. Die Lagerung entzündlicher Stoffe durch Fremdfirmen darf nur nach Abstimmung mit der VP TWL oder dem TWL-Baustellenbeauftragten und in durch diesen freigegebene Mengen erfolgen (**Anlage 6 Erlaubnisschein für die Lagerung entzündlicher Stoffe**).

Arbeitsplatzbegehungen durch Sicherheitsfachkräfte von Fremdfirmen sind mit einer *Fachkraft für Arbeitssicherheit von TWL* abzustimmen.

Fremdfirmen und deren Verantwortliche haben die Einsätze ihrer Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen, dass angeordnete Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden.

Bei Verstößen gegen Umwelt-, Sicherheits-, Arbeitsschutz- oder Brandschutzbestimmungen kann TWL die Ausführung von Arbeiten oder Leistungen durch Fremdfirmen oder deren Subunternehmer bis zur Aufnahme bzw. Wiederherstellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen untersagen bzw. unterbrechen. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Fremdfirmen.

Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn im Bereich von in Betrieb befindlichen Anlagen gearbeitet werden muss oder diese für einen Arbeitsgang freigeschaltet werden müssen. Dies ist nur mit einem vorab durch die VP TWL ausgestellten Freigabeschein zulässig (**Anlage 7 Freigabeschein für Arbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagen**).

Weisungen von TWL, insbesondere bei Gefahr im Verzug, entbinden Fremdfirmen nicht von ihrer eigenen Verantwortlichkeit zur Einhaltung sämtlicher Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsarzt und der Betriebsrat von TWL führen regelmäßig Arbeitsplatzbegehungen durch. Die Fremdfirmen werden hierdurch nicht von ihrer eigenen Aufsichtspflicht und Verantwortung befreit. Beanstandete Mängel sind unverzüglich zu beheben.

3.2 Sicherheitsunterweisungen

Zu Beginn und während des Aufenthalts von Fremdfirmen auf TWL-Gelände und auf TWL-Baustellen können durch TWL-Beauftragte und Behördenvertreter Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden, an denen alle von Fremdfirmen eingesetzten Beschäftigten teilzunehmen haben. Der Zeitaufwand der Fremdfirmen für Sicherheitsunterweisungen wird nicht gesondert vergütet. Durchgeführte Sicherheitsunterweisungen werden in **Anlage 8 Auflistung durchgeführter Sicherheitsunterweisungen** dokumentiert. Unterweisungsunterlagen werden von der VP Fremdfirma bestätigt und der Anlage 8 beigelegt.

Sämtliche Unterweisungsunterlagen sind von den Fremdfirmen am Einsatzort vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Die Sicherheitsunterweisung hat keinen Einfluss auf die eigene Verantwortlichkeit der Fremdfirmen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungs- bzw. Leistungspflichten sowie an der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Fremdfirmen für die Einhaltung sämtlicher sicherheits- und arbeitsschutzrelevanter Vorschriften und Regeln.

3.3 Überwachung von Fremdfirmeneinsätzen

Arbeiten auf TWL-Betriebsgelände und auf TWL-Baustellen sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz des eingesetzten eigenen und fremden Personals jederzeit gewährleistet sind.

TWL ist befugt, sich jederzeit an Ort und Stelle über die Wahrung der Arbeitssicherheit sowie über die Durchführung und den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten.

Die Fremdfirmen werden hierdurch nicht von ihrer eigenen Aufsichtspflicht befreit. Die Verantwortung der Fremdfirmen für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

3.4 Arbeitsumgebung

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor Arbeitsbeginn mit seiner Arbeitsumgebung vertraut zu machen und für den Notfall folgende Fragen zu klären:

- Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist der Sammelplatz?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Verbandskasten)?
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (z.B. Druckknopf- oder Handmelder für Brandalarm oder Telefon)?

Die *VP Fremdfirma* hat sicherzustellen, dass jeder Fremdfirmenmitarbeiter dieser Verpflichtung nachkommt.

3.5 Personal der Fremdfirmen

Fremdfirmen dürfen nur qualifiziertes Personal einsetzen, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Jede Fremdfirma führt Nachweise über Qualifikation und Schulung des eingesetzten Personals und gewährt TWL auf Verlangen Einsicht.

Fremdfirmen dürfen nur solche Personen bei TWL einsetzen, die im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Für ausländische Arbeitnehmer muss eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis vorliegen. Entsprechende Nachweise sind TWL auf Verlangen vorzulegen.

Fremdfirmen sind für die fristgerechte Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen des von ihnen bei TWL eingesetzten Personals (Erst- und Nachuntersuchungen) verantwortlich. Die gültigen ärztlichen Bescheinigungen sind TWL auf Verlangen vorzulegen.

Von Fremdfirmen bei TWL eingesetzte Personen unter 18 Jahren und Auszubildende dürfen nicht ohne Aufsicht eingesetzt werden.

3.6 Zugangsberechtigung

Vor der Einfahrt bzw. dem Betreten des Betriebsgeländes bzw. beim erstmaligen Arbeitsbeginn auf Baustellen melden sich die Fremdfirma und alle Fremdfirmenmitarbeiter bei der *VP TWL* bzw. beim *TWL-Baustellenbeauftragten* sowie - falls am jeweiligen Einsatzort vorhanden - bei der *TWL-Pforte* an. Den Fremdfirmenmitarbeitern wird zum Betreten von TWL-Gelände durch die *VP TWL* oder durch den Pförtner eine Genehmigung in Form eines Fremdfirmenausweises ausgestellt. Der Fremdfirmenausweis ist nicht übertragbar und stets gut sichtbar zu tragen (**Anlage 9 Muster Fremdfirmenausweis**).

Bestehende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

3.7 Aufenthalt auf Betriebsgelände u. in betriebseigenen Räumlichkeiten

Der Aufenthalt der Fremdfirmen bzw. ihrer Mitarbeiter ist nur dort gestattet, wo er aufgrund des jeweiligen Arbeitsauftrages erforderlich ist. Dieser Bereich ist auf direktem Wege aufzusuchen und nach Beendigung der Arbeiten unter Beachtung der An- bzw. Abmeldepflichten auf direktem Weg zu verlassen.

Bei der Benutzung von Betriebseinrichtungen von TWL wie z.B. Kantine, Waschräume, Toiletten und sonstiger Betriebsräume sind Sauberkeit und Ordnung einzuhalten.

In allen Gebäuden und Fahrzeugen von TWL gilt ein absolutes Rauchverbot.

TWL behält sich vor, Fremdfirmenmitarbeiter, die gegen diese Anordnung verstoßen, vom Betriebsgelände zu verweisen.

3.8 Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen

Werkzeuge, Geräte und Maschinen dürfen auf Betriebsgelände und Baustellen von TWL nur eingebracht werden, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sind. Fremdfirmen sind für ihr Eigentum allein verantwortlich.

Der Gebrauch von TWL-eigenen Werkzeugen, Geräten, Maschinen und sonstigen Arbeitsmitteln ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die *VP TWL* gestattet (**Anlage 10 Erlaubnisschein zur Verwendung TWL-eigener Arbeitsmittel**). Der von der *VP Fremdfirma* gegengezeichnete

Erlaubnisschein gilt gleichzeitig als Empfangsbestätigung für die dort aufgeführten TWL-Arbeitsmittel.

Beschädigungen an Werkzeugen, Geräten und Maschinen von TWL sind der *VP TWL* unverzüglich zu melden. Die Haftung der Fremdfirmen für Schäden an TWL-eigenen Arbeitsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter der Maßgabe, dass die Fremdfirma die Beweislast dafür trägt, dass sie bzw. ihre Mitarbeiter für die Schäden an ihr übergebenen TWL-Arbeitsmitteln kein Verschulden trifft.

3.9 Arbeitszeiten

Grundsätzlich sind Arbeiten während der normalen Betriebszeit , d.h.

Mo. - Do. 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Fr. 07:00 Uhr – 13:00 Uhr

durchzuführen.

Ausnahmen sind mit der *VP TWL* im Voraus abzustimmen.

Arbeiten von Fremdfirmen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen sind rechtzeitig bei der *VP TWL* anzumelden und bedürfen deren besonderer schriftlichen Erlaubnis (**Anlage 11 Erlaubnisschein zur Durchführung von Wochenend- und Feiertagsarbeiten**).

Für die gesetzliche Anzeigepflicht von Wochenend- oder Feiertagsarbeit an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt sind die ausführenden Fremdfirmen selbst verantwortlich. Eine Kopie der Anzeige ist rechtzeitig vor Beginn der Wochenend- und Feiertagsarbeiten bei der *VP TWL* zu hinterlegen. Kurzfristige dringende Reparaturarbeiten können mit Sondermeldescheinen über die *TWL-Leitwarte* direkt erfolgen. Die *VP TWL* ist unverzüglich zu informieren. Vor Arbeitsbeginn sind diese Scheine mit der namentlichen Auflistung aller eingesetzten Mitarbeiter sowohl auf der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten als auch bei der *TWL-Leitwarte* zu hinterlegen (**Anlage 12 Sondermeldeschein zur Durchführung dringender Reparaturen an Wochenend- und Feiertagen**).

Störungsbeseitigungseinsätze sind „außergewöhnliche Fälle“ im Sinne von § 14 Arbeitszeitgesetz, die Ausnahmen von geltenden Arbeitszeitschriften rechtfertigen können. Wird aufgrund von Störungsbeseitigungseinsätzen seitens der Fremdfirmen von geltenden Arbeitszeitschriften abgewichen, so sind diese Einsätze von der Fremdfirma unverzüglich nachträglich beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzumelden.

3.10 Verbot von Alkohol und Drogen

Der Konsum alkoholhaltiger Getränke oder Drogen ist verboten. Fremdfirmen stellen sicher, dass das von ihnen eingesetzte Personal nicht unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen steht. Fremdfirmen sind verpflichtet, offensichtlich alkoholisierte Mitarbeiter umgehend von TWL-Gelände und TWL-Baustellen zu entfernen und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass betroffene Mitarbeiter ohne Fremd- und Eigengefährdung nach Hause gelangen.

TWL ist berechtigt, den Arbeitseinsatz alkoholisierter oder unter Drogen stehender Fremdfirmenmitarbeiter zu untersagen.

3.11 Fahrzeugnutzung

Die von Fremdfirmen im Geltungsbereich dieser Fremdfirmenordnung eingesetzten Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

Für den Fahrzeugverkehr auf TWL-Betriebsgelände gelten die am Werkseingang vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen. In Hallen ist nur Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Auf dem gesamten Betriebsgelände der TWL gilt die Straßenverkehrsordnung.

Dem Fußgängerverkehr ist stets Vorrang zu gewähren.

Schwertransporte dürfen auf dem Betriebsgelände nur mit einem Einweiser fahren. Dieser Einweiser muss eine ortskundige Person der Fremdfirma oder eines zugelassenen Subunternehmers sein. Beim Rückwärtsfahren dürfen alle Lastkraftfahrzeuge nur mit einem Einweiser fahren.

Die Verkehrswege sind für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten. Das Parken auf TWL-Gelände ist für Fahrzeuge von Fremdfirmen grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist TWL berechtigt, behindernde Fahrzeuge auf Kosten der jeweiligen Fremdfirma vom TWL-Gelände abzuschleppen. Fremdfirmenfahrzeuge, die das TWL-Gelände zum Ent- oder Beladen befahren wollen, haben sich an der *TWL-Pforte* oder bei der *VP TWL* anzumelden, wo ihnen bei Bedarf ein kurzzeitiger Ladeplatz zugewiesen wird. Den Anweisungen des TWL-Personals ist Folge zu leisten.

Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.

Die eigenmächtige Benutzung von TWL-Flurförderfahrzeugen ist verboten.

Fremdfirmenfahrzeuge, die auf TWL-Betriebsgelände eingesetzt werden, benötigen einen von TWL ausgestellten Einfahrtschein, der mit folgenden Angaben deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen ist:

- Name der Fremdfirma und der *VP Fremdfirma*
- Name der *VP TWL*
- Name des Fahrers
- Handy-Nr. des Fahrers
- Geltungsdauer

Der Einfahrtschein wird durch die *VP TWL* oder durch den Pfortner ausgestellt (**Anlage 13 Einfahrtschein für Fremdfirmenfahrzeuge**).

3.12 Nutzung von TWL-Strom

Die Nutzung elektrischer Energie aus Verteilanlagen von TWL ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der *VP TWL* gestattet. Die benötigte Stromleistung (kW) stimmen die Fremdfirmen mit der *VP TWL* ab (**Anlage 14 Erlaubnisschein zur Nutzung elektrischer Energie**).

Alle auf TWL-Betriebsgelände oder TWL-Baustellen verbrachten elektrisch betriebenen Geräte oder Werkzeuge müssen den gültigen Sicherheitsbestimmungen (VDE, GSG, CE) und sonstigen Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, geprüft nach DGUV Vorschrift 3, sowie gekennzeichnet und funktionstüchtig sein. Arbeitsmittel dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

Die Anschlusswerte an den von Fremdfirmen genutzten Stromübergabestellen werden von TWL kontrolliert. Bei unzulässigen Änderungen der Werte oder Überschreitung der vereinbarten Leistungsgrenze behält sich TWL eine Abschaltung vor.

4. Schutzausrüstung

Auf TWL-Betriebsgelände und auf TWL-Baustellen muss zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung getragen werden.

In Kraftwerks- und Baustellenbereichen müssen Fremdfirmenmitarbeiter Schutzhelme, Sicherheitsschuhe und Warnwesten tragen.

In den gesondert gekennzeichneten Bereichen und wenn die auszuführenden Arbeiten es erfordern, ist die jeweils erforderliche Schutzausrüstung anzulegen. Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, ihren Mitarbeitern entsprechende funktionstüchtige Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend der Gefährdung sind persönliche Schutzausrüstungen einzusetzen: z.B. Kopfschutz, Fußschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutz, Körperschutz, Lärmschutz, Gehörschutz, PSA (persönliche Schutzausrüstung), gegen Absturz.

5. Umwelt- und Gewässerschutz

5.1 Allgemeines

Luft-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine *Fachkraft für Arbeitssicherheit der TWL* und die *VP TWL* sind umgehend zu informieren.

Kann der Verursacher nicht sofort ermittelt werden, bzw. ist dieser nicht zur unverzüglichen Beseitigung der von ihm verursachten Verunreinigungen bereit, wird TWL erforderliche Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers in Auftrag geben.

Die Regelungen des Gewässerschutzes sind zu beachten. Mit Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten verunreinigtes Abwasser darf nicht den normalen Abwasserleitungen zugeführt oder ins Erdreich abgelassen werden. Diese Stoffe sind von den Fremdfirmen in zugelassenen Behältern zu sammeln und auf deren Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Für Zuwiderhandlungen haftet die Fremdfirma.

Eine besondere Meldepflicht an den *TWL-Baustellenbeauftragten* bzw. die *VP TWL* besteht, wenn im Rahmen von Bau- oder sonstigen Arbeiten Bodenverunreinigungen entdeckt oder bekannt werden.

5.2 Umgang mit Gefahrstoffen

Ist bei Ausführung von Arbeiten der Einsatz von gefährlichen Stoffen unumgänglich und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Schutzmaßnahmen mit der *VP TWL* abzustimmen.

Gefährliche Stoffe dürfen nur in geeigneten Behältern und für den Arbeitseinsatz erforderlichen Mengen aufbewahrt und transportiert werden. Alle Behältnisse müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein.

5.3 Umgang mit Hilfs- und Betriebsstoffen

Sollte eine Zwischenlagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen auf TWL-Betriebsgelände oder einer TWL-Baustelle erforderlich sein, so ist die *VP TWL* bzw. der *TWL Baustellenbeauftragte* vorab zu informieren.

Die Sicherheitsdatenblätter aller zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe sind in einer aktuellen Version (nicht älter als 2 Jahre) am Einsatzort vorzuhalten.

5.4 Abfälle

Abfälle sind soweit möglich zu vermeiden.

Soweit nicht anders vereinbart sind alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle von Fremdfirmen nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen, oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (z. B. Möbelverpackungen, Farbeimer, Fässer).

Leicht entzündliche Stoffe wie z.B. Verpackungsmaterialien sind täglich zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind TWL unaufgefordert zu überlassen.

Die Entsorgung von Abfällen der Fremdfirmen über die bei TWL vorhandenen Abfallbehälter ist nur in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die *VP TWL* dies vorab schriftlich genehmigt und der Fremdfirma entsprechende Abfallbehälter bzw. Entsorgungswege zugewiesen hat (**Anlage 15 Genehmigung zur Abfallentsorgung bei TWL**).

6. Verhalten in besonderen Situationen

6.1 Arbeiten auf Baustellen

Es dürfen nur die auf den Baustellen zugewiesenen Arbeitsbereiche betreten werden.

Zum Schutz bestehender Anlagen müssen Fremdfirmen vor der Arbeitsaufnahme bei dem *TWL-Baustellenbeauftragten* anfragen, ob zusätzlich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Diese werden durch die *VP TWL* schriftlich dokumentiert (**Anlage 16 Dokumentation besonderer Sicherheitsvorkehrungen auf Baustellen**).

Dies gilt speziell bei Schweiß-, Brenn- und Röntgenarbeiten, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf im Boden befindliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie bei Arbeiten mit Klebern, Lösemitteln und brennbaren Flüssigkeiten.

Nach Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz sauber zu verlassen. Eventuell anfallende Reinigungskosten werden dem Verursacher angelastet.

Beim täglichen Verlassen des TWL Betriebsgeländes haben sich die Fremdfirmenmitarbeiter bei der *VP TWL* oder bei der *TWL-Pforte* oder außerhalb der allgemeinen Betriebszeiten (siehe Ziffer 3.9) bei der *TWL-Leitwarte* abzumelden.

6.2 Arbeiten mit besonderer Gefährdung

Arbeiten mit besonderer Gefährdung sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der *VP TWL* in Form eines Freigabebescheins (**Anlage 17 Freigabebeschein für Arbeiten mit besonderer Gefährdung**).

Erlaubnispflichtige Arbeiten sind z.B.

- Arbeiten mit Feuer (z.B. Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen
- Großflächiges Arbeiten mit lösemittelhaltigen Klebern, Lösemitteln usw.
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen und an Dampf- oder Heißwasserleitungen

Bei Druckprüfungen jeder Art sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und DVGW- bzw. AGFW-Merkblätter sowie die Dampfkesselbestimmungen zu beachten. Die darin vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind obligatorisch. Dies gilt insbesondere für die Koordination sowie die Absperrung von Gefahrenbereichen. Druckprüfungen mit Gas sind generell verboten.

Durchstrahlprüfungen, z.B. Röntgenarbeiten, sind unter Beachtung der jeweils gültigen Röntgenverordnung durchzuführen. Alle Röntgenarbeiten oder Durchstrahlungen sind rechtzeitig vorab durch die Fremdfirma an die VP TWL und von dieser an den *TWL-Strahlenschutzbeauftragten* zu melden, um eine Anzeige an die zuständige Behörde (SGD-Süd) zu veranlassen

6.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Stromverteilanlagen von TWL werden in jeder Spannungsebene ausschließlich von TWL-Elektrofachkräften bedient und geschaltet.

Schaltvereinbarungen auf Zeit sind gemäß DIN-VDE 0105 verboten.

Elektrische Anlagen, an denen gearbeitet wird, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und müssen gegen unbefugtes Benutzen und Wiedereinschalten gesichert sein.

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung elektrischer Anlagen ab den Übergabestellen sind die Fremdfirmen selbst verantwortlich. Sie dürfen mit von TWL genehmigten Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen nur entsprechend ausgebildete Fachleute betrauen.

Ortsveränderliche Anschlussleitungen oder Provisorien sind so zu verlegen, dass sie gegen jede mechanische Beschädigung geschützt sind.

6.4 Kranarbeiten, Hubarbeitsbühnen

Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass Kranarbeiten nur mit geprüften und für diesen Zweck zugelassenen Geräten und Maschinen durchgeführt werden.

Die für Kranarbeiten eingesetzten Personen müssen zuverlässig und für diese Arbeiten besonders ausgebildet und beauftragt sein.

Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass für Kranarbeiten verwendete Anschlagmittel, Lastaufnahmeeinrichtungen und sonstiges Betriebszubehör sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und nur ihrer Bauart entsprechend verwendet werden.

Gefahrenbereiche unter Lasten an Kränen müssen abgesperrt werden. Eine einfache Beschilderung ist nicht ausreichend. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Betriebswege auf Baustellen ganz oder teilweise für den Durchgangsverkehr zu sperren. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung der *VP TWL* oder des *TWL-Baustellenbeauftragten* und ist rechtzeitig im Voraus abzustimmen.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist generell, auch für den Anschlagenden verboten. Im Nachbarbereich und für den Anschlagenden ist das Tragen von Kopfschutz vorgeschrieben.

6.5 Gerüste

Die Ausführung aller Gerüste muss der gültigen DIN bzw. EN-DIN, "Arbeits- und Schutzgerüste" entsprechen. Jedes verwendete Gerüstmaterial muss vom der jeweiligen Fremdfirma entsprechend gekennzeichnet sein.

Gerüstbauten haben in Abstimmung mit der *VP TWL* oder dem *TWL-Baustellenbeauftragten* zu erfolgen. Die *VP Fremdfirma* hat dafür zu sorgen, dass für alle Arbeiten sichere Gerüste erstellt werden. Der Ersteller des Gerüsts hat die vorgeschriebene Erstellerbescheinigung gut sichtbar am Gerüst anzubringen. Gerüste ohne Erstellerbescheinigung dürfen nicht betreten werden.

Für den Entwurf, die Berechnung und die Ausführung von Gerüsten ist die gültige DIN 4420, Teil 1.5.1 bzw. die EN-DIN zu beachten. Die jeweiligen Bodenverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Entsprechen die verwendeten Gerüste nicht den Regelausführungen, sind die nach DIN 4420, Teil 1.5 ff. bzw. EN-DIN ausgeführten Berechnungsgrundlagen hinsichtlich Statik und Zeichnung zu beachten und für Behördenrückfragen an der Arbeitsstelle bereitzuhalten.

Verantwortlich für die betriebssichere Erstellung und den Abbau der Gerüste ist die Fremdfirma, die die Gerüstbauten ausführt (DIN 4420, Teil 1.9.1 bzw. EN-DIN).

Jede Fremdfirma, die Gerüste nutzt, ist für die ordnungsgemäße Nutzung selbst verantwortlich (DIN 4420, Teil 1.9.1 bzw. EN-DIN).

Veränderungen an einem Gerüst dürfen ausschließlich durch den Gerüstbauer durchgeführt werden.

Die Betriebs- und Standsicherheit von Gerüsten ist durch den bzw. die Nutzer ständig zu überwachen; dies gilt insbesondere nach längeren Arbeitsunterbrechungen sowie nach Sturm, Frost und anderen Naturereignissen.

7. Notfälle

7.1 Verhalten bei Notfällen

In Notsituationen ist wie folgt zu handeln:

- Bei Gefahr in Verzug: Notruf an Polizei (110) und/oder Feuerwehr (112) absetzen.
- Telefonische Benachrichtigung der *VP TWL*, der TWL-Pforte (0621/505-2340) bzw. bei Nichterreichen die TWL-Leitwarte (0621/505-1250).
- Folgende Informationen sind durchzugeben (BGI 503, "Fünf W-Fragen"):
 - Wo geschah es?
 - Was geschah?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Art von Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen
- Unfallstelle absichern.
- Erste Hilfe leisten, wenn möglich.
- Auf Rettungsdienst oder Feuerwehr an der angegebenen Stelle warten.
- Rettungsdienst oder Feuerwehr einweisen, wenn dies nicht schon durch TWL-Mitarbeiter geschieht.
- Wird die Rettungsleitstelle durch die Fremdfirma direkt alarmiert, muss auch die Einweisung durch den Alarmierenden sichergestellt werden. Die weiteren Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.
- Bei Gebäude- oder Geländeeräumung ist der gekennzeichnete Sammelplatz aufzusuchen.

7.2 Verhalten bei Gefahr in Verzug

Bei Gefahr in Verzug, im Alarm- und Gefahrenfall wie Brand, Explosion, Stoff- bzw. Gasaustritt haben die in Gebäuden Beschäftigten nach der Alarmierung umgehend über die ausgewiesenen Fluchtwege die vorgesehenen Sammelplätze aufzusuchen.

Im Brandfall ist das Benutzen der Aufzüge verboten.

An den Sammelplätzen ist den Anweisungen des TWL-Personals, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste Folge zu leisten. Vor dem Verlassen des Sammelplatzes hat eine persönliche Abmeldung beim Sammelplatzverantwortlichen zu erfolgen.

7.3 Ärztliche Unfallversorgung und Erste Hilfe

Fremdfirmen haben für ihr Personal in der Nähe ihrer Arbeitsplätze Verbandsmaterial an einem geschützten, leicht erreichbaren Ort bereitzustellen (§ 6 der Arbeitsstättenverordnung sowie DGUV Vorschrift 1).

Soweit für die Durchführung der Arbeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4 erforderlich sind, haben die Fremdfirmen dies für das von ihnen eingesetzte Personal zu veranlassen.

Fremdfirmen sind verpflichtet, Notfallsituationen wie Unfälle mit und ohne Personenschaden, Feuer, Gas- oder Wasserrohrbrüche usw. unverzüglich dem *TWL-Baubeauftragten* bzw. auf TWL-Betriebsgelände der *TWL-Pforte* bzw. bei Nichtbesetzung der *TWL-Leitwarte* sowie immer auch der *VP TWL* zu melden. Die Verwendung von Feuerlöschern ist der *VP TWL* nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Im Interesse verletzter Personen ist jede Verletzung, sei sie auch noch so geringfügig, zu versorgen. Weiterhin sind umgehend der Vorgesetzte der verletzten Person und eine *Fachkraft für Arbeitssicherheit von TWL* zu informieren.

Über die Notrufnummern 112 (Feuerwehr) oder 110 (Polizei) kann ein Notruf abgesetzt werden. Nach einer Direktanforderung von Rettungskräften durch Fremdfirmen ist unverzüglich die *TWL-Porte* bzw. bei Nichtbesetzung die *TWL-Leitwarte* für eine schnelle Einweisung zur Unfallstelle zu informieren.

Treten Unfallereignisse ein, bei denen Anlagen, Gerüste, Werkzeuge, Maschinen usw. beschädigt werden oder abhanden kommen, so sind diese ebenfalls dem zuständigen Vorgesetzten sowie der *Fachkraft für Arbeitssicherheit von TWL* und dem *TWL-Baustellenbeauftragten* bzw. der *VP TWL* zu melden.

8. Datenschutz und Datensicherheit

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf

- Reparaturen
- Technische Wartungsarbeiten
- Arbeiten an PC und Servern
- Softwarepflege
- Beraterverträge
- Fernwartungen, z. B. Instandhaltung, Update-Einspielung.

Die Verwendung von Fremdrechnern ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die *VP TWL* gestattet (**Anlage 18 Erlaubnisschein für die Benutzung von Fremdrechnern**). Der Erlaubnisschein ist im Falle der Verwendung von Fremdrechnern stets vor Ort vorzuhalten.

Vor Beginn der oben aufgeführten Arbeiten hat die Fremdfirma die datenschutz- und datensicherheitsrelevanten Regelungen von TWL zur Kenntnis zu nehmen und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten (**Anlage 19 Verpflichtungserklärung Datenschutz und Datensicherheit**).

Die Fremdfirma hat zu gewährleisten, dass im Auftrag zu verarbeitende Daten nur entsprechend den Weisungen von TWL und unter Einhaltung einschlägiger Datenschutzvorschriften verarbeitet werden. Vor Auftragsausführung getroffene vertragliche Vereinbarungen (z.B. Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung) sind einzuhalten.

Zugriffe auf das EDV-Netzwerk von TWL, die Installation von Software bzw. Datenspeicherungen (auch vorübergehend lokal auf dem Fremdrechner) dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch die *VP TWL* erfolgen (**Anlage 20 Erlaubnisschein für den Zugriff auf das EDV-Netzwerk von TWL**).

9. Haftung

Das Betreten und Befahren von TWL-Betriebsgeländes und TWL-Baustellen sowie die Benutzung der Einrichtungen von TWL erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Schäden, welche Fremdfirmen, deren Mitarbeiter oder Subunternehmer verursachen, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Fremdfirmenordnung oder in sonstigen Vereinbarungen nichts abweichendes geregelt ist.

TWL übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigem Eigentum der Fremdfirma, ihren Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter, es sei denn, der Schaden wurde durch TWL oder deren Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Für Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

10. Sanktionen bei Verstößen gegen die Fremdfirmenordnung

Die Fremdfirma ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch ihre eigenen Beschäftigten sowie durch eingesetzte Subunternehmer. Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen, die Nichtbeachtung von Ge- und Verboten oder die Nichtbefolgung der Anweisungen des TWL-Betriebspersonals können z.B. mit Fahrverbot auf TWL-Betriebsgelände, mit Verweis vom Einsatzort und im Wiederholungsfall mit Werksverbot geahndet werden.

Kontrollen, die der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen, sind zu dulden.

11. Inkrafttreten

Diese Fremdfirmenordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Fremdfirmenordnung

**Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG
April 2021**

Anlagenverzeichnis zur Fremdfirmenordnung

- **Anlage 1 Verpflichtungserklärung Fremdfirma**
- **Anlage 2 Verpflichtungserklärung Subunternehme**
- **Anlage 3 Kontaktliste TWL**
- **Anlage 4 Bestellung Koordinator**
- **Anlage 5 Festlegung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen vor Errichtung einer Bau- oder Montagestelle**
- **Anlage 6 Erlaubnisschein für die Lagerung entzündlicher Stoffe**
- **Anlage 7 Freigabeschein für Arbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagen**
- **Anlage 8 Auflistung Sicherheitsunterweisungen**
- **Anlage 9 Muster Fremdfirmenausweis**
- **Anlage 10 Erlaubnisschein zur Verwendung TWL-eigener Arbeitsmittel**
- **Anlage 11 Erlaubnisschein zur Durchführung von Wochenend- und Feiertagsarbeiten**
- **Anlage 12 Sondermeldeschein zur Durchführung dringender Reparaturen an Wochenend- und Feiertagen**
- **Anlage 13 Einfahrtschein für Fremdfirmenfahrzeuge**
- **Anlage 14 Erlaubnisschein zur Nutzung elektrischer Energie**
- **Anlage 15 Genehmigung zur Abfallentsorgung bei TWL**
- **Anlage 16 Dokumentation besonderer Sicherheitsvorkehrungen auf Baustellen**
- **Anlage 17 Freigabeschein für Arbeiten mit besonderer Gefährdung**
- **Anlage 18 Erlaubnisschein für die Benutzung von Fremdrechnern**
- **Anlage 19 Verpflichtungserklärung Datenschutz und Datensicherheit**
- **Anlage 20 Erlaubnisschein für den Zugriff auf das EDV-Netzwerk von TWL**